

Jahresabschlussprüfung 3 professional skills **2022**

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Themenbereich 3: Prüfung der Vorräte

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Für die Durchführung der Inventur gelten die Grundsätze: Vollständigkeit, Richtigkeit, Einzelerfassung, Nachprüfbarkeit. Die Einhaltung der Grundsätze ist zu überprüfen. ➤ **Ja**
 - b) Bei der Prüfung der Vorräte nehmen Sie immer an der Inventur teil (Inventurbeobachtung). Mit der Beobachtung vor Ort können Sie stets sicher sein, dass die Vollständigkeit gewährleistet ist, solange alle im Lager befindlichen Vermögensgegenstände erfasst werden. ➤ **Nein**
 - c) Um festzustellen, ob die Inventur richtig durchgeführt wird, schauen Sie den Beschäftigten während der Inventur „über die Schulter“. Solange Sie das Gefühl haben, dass alle gewissenhaft arbeiten, gibt es nichts zu beanstanden. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass dies ein ausreichender Prüfungsnachweis für die Richtigkeit der Inventur ist. ➤ **Nein**
 - d) Konsignationslager befinden sich in der Regel auf dem Betriebsgelände und im Besitz des Abnehmers. Die Bestände sind im Rahmen der Inventur beim Abnehmer zu erfassen. ➤ **Nein**
 - e) Während der Inventurbeobachtung übergibt Ihnen der Leiter Lager eine selbst gefertigte handschriftliche Aufzeichnung. Hier heißt es „schwimmende Ware 750.000,00 €“. Ist dieser Nachweis ausreichend? ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **zu a)** Für die Durchführung der Inventur gelten die allgemeinen Grundsätze: Vollständigkeit, Richtigkeit, Einzelerfassung, Nachprüfbarkeit
- **zu b)** Bezüglich **Vollständigkeit** der Inventur existieren die folgenden Abgrenzungsprobleme:
 - Kommissionsware – diese ist beim Kommittenten zu erfassen,
 - Unterwegs befindliche Ware – maßgeblich ist der Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsmacht,
 - Erfassung von Außenlagern.
- **zu c)** Die Prüfung der **Richtigkeit** der Inventur wird insbesondere durch die folgenden Prüfungshandlungen vorgenommen:

Fall 1: Bei Teilnahme an der Inventur

- Beobachtung der Beachtung der Inventurrichtlinie
- Unmittelbare Nachzählen von Artikeln durch den Prüfer
- Überprüfung der Eintragungen auf den Inventurbelegen hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit
- Einzelaufnahme hochwertiger Vorräte
- Gewährleistung der Vollständigkeit der Erfassung aller Inventurbelege (Abstimmung der ausgegebenen Belege mit den zurückerhaltenen Belegen)

Fall 2: Bei Nichtteilnahme an der Inventur

- Kontrollzählungen an Alternativterminen unter Berücksichtigung von zwischenzeitlichen Bestandsveränderungen
- Alternative Prüfungshandlungen – z. B. Abgleich mit den vor dem Bilanzstichtag erworbenen bzw. verkauften Artikel

Ausnahmen ergeben sich bei der Anwendung der Fest- oder Gruppenbewertung.

- **zu d)** Die Frage „Wie geht das Unternehmen mit Konsignationsware um?“ stellt sich bereits bei der Beurteilung des IKS in diesem Bereich. Grundsätzlich sind Bestände im Konsignationslager im **Besitz des Abnehmers, aber** noch immer im **Eigentum des Lieferanten**. Das Konsignationslager ist ein Warenlager eines Lieferanten oder Dienstleisters, welches sich regelmäßig direkt im Unternehmen des Abnehmers befindet. Die Ware verbleibt bis zur Entnahme durch den Abnehmer im **Eigentum des Lieferanten, bei dem daher auch die Erfassung im Rahmen der Inventur erfolgt**.
- **zu e)** IDW PS 301 - Inventurbeobachtung: Rollende oder schwimmende Ware muss durch **Versandpapiere** nachgewiesen werden.

Frage 2

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Ist eine Lieferantenrechnung bereits gebucht, die Ware aber trotz Eigentumsübergang noch nicht inventarisiert, ist der Materialaufwand zu niedrig. ➤ **Nein**
 - b) Eine gekaufte Ware ist schon eingegangen und wird inventarisiert (Eigentumsübergang 10.12.). Da die Lieferantenrechnung das Datum 15.01. des Folgejahres trägt (Hinweis auf der Rechnung: Abholung) und daher erst nach dem Abschlusstichtag 31.12. eingegangen ist, wurde diese zum Abschlusstichtag 31.12. noch nicht passiviert. Die Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, da keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf. ➤ **Nein**
 - c) Ein Warenverkauf ist schon als Forderung gebucht. Die Ware, die das Lager noch nicht verlassen hat, wird bei der Inventur mit aufgenommen und ist im Bestand enthalten. Der Materialaufwand ist zu gering. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **zu a)** Ist eine Lieferantenrechnung bereits gebucht, die Ware aber trotz Eigentumsübergang noch nicht inventarisiert, ist der **Materialaufwand zu hoch**.
- **zu b)** Die Lieferantenrechnung trägt ein Datum nach dem Abschlusstichtag 31.12.. Das Eigentum ist bereits bei Abholung (Übergang Gefahr und Lasten) übergegangen. Die Rechnung ist auf den 31.12. einzubuchen. Die Vorsteuer kann erst im USt-Voranmeldungszeitraum gezogen werden in dem das Rechnungsdatum liegt. Am 31.12. wird daher gebucht: #Materialaufwand und #VSt Folgejahr an #Verb. LuL.
- **zu c)** Der Warenbestand ist in Ordnung, da noch kein Übergang von Gefahr und Lasten auf den Abnehmer erfolgt ist. Jedoch sind die Umsatzerlöse zu hoch ausgewiesen und müssen nach unten korrigiert werden.